

Allgemeine Werkzeugbedingungen des Webasto Konzerns (Stand: März 2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Werkzeugbedingungen für Werkzeuge der Webasto SE und der mit ihr gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (zusammen „**Webasto**“) finden Anwendung auf die von Webasto beauftragte bzw. bestellte Konstruktion, Herstellung, Erwerb, Lieferung, Verwendung, Instandhaltung und Instandsetzung von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen für die Produktion von Produkten durch Webasto und/oder von Webasto beauftragte Dritte, Vorrichtungen und/oder Lehren aller Art (zusammen „**Werkzeuge**“), die für die Belieferung von Webasto mit Produkten, Teilen, Ersatzteilen, Komponenten, Aggregaten, Stoffen, Materialien und/oder Systemen, einschließlich darin enthaltener oder damit in Zusammenhang stehender Software sowie der dazugehörigen Dokumentation und dem Source- und Objektcode dieser Software (zusammen „**Liefergegenstände**“) durch den jeweiligen Lieferanten („**Lieferant**“) erforderlich sind („**Webasto AGB Werkzeuge**“).
- 1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen Webasto und dem Lieferant (Webasto und der Lieferant jeweils einzeln auch die „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“) im Zusammenhang mit Werkzeugen bzw. deren Bestellung durch Webasto richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Webasto AGB Werkzeuge. Das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen für den Bezug von Werkzeugen durch Webasto, selbst wenn dort die Geltung der Bestimmungen dieser Webasto AGB Werkzeuge nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Die Annahme von Liefergegenständen und/oder Werkzeugen des Lieferanten oder die Leistung von Zahlungen seitens Webasto an den Lieferanten ohne Widerspruch ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Lieferanten. Webasto widerspricht jeglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten oder Annahmen des Lieferanten und diese werden nicht Bestandteil des Liefervertrags. Eines gesonderten, weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht.
- 1.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Webasto AGB Werkzeuge inhaltliche entsprechende Anwendung bei etwaig zulässigerweise vom Lieferanten beauftragten Unterlieferanten und/oder Dritten finden. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Unterlieferanten oder Dritte, bei denen sich die Werkzeuge zulässigerweise befinden, gemäß den Bestimmungen dieser Webasto AGB Werkzeuge verhalten und Webasto die in diesen Webasto AGB Werkzeuge formulierten Rechte einräumen. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung der Werkzeuge als Webasto-Eigentum. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Lieferant sämtliche Werkzeuge und sonstigen Betriebsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, um die ordnungsgemäße Belieferung von Webasto zu gewährleisten.
- 1.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Webasto AGB Werkzeuge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses gem. Ziffer 1.4 Satz 1.

2. Werkzeugbestellungen, Werkzeugkonstruktion

- 2.1 Bestellungen und Verträge zur Konstruktion, Herstellung, Erwerb, Lieferung, Verwendung, Instandhaltung und Instandsetzung von Werkzeugen („**Werkzeugbestellungen**“ und „**Werkzeugverträge**“) sowie deren Annahmen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, können aber auch per Fax oder per elektronischer Datenfernübertragung erfolgen. Werkzeugverträge kommen ferner zustande, wenn der Lieferant mit der Erbringung der Leistung beginnt, die Gegenstand der Werkzeugbestellung bzw. des Angebots auf Abschluss eines Werkzeugvertrags ist.
- 2.2 Eine Werkzeugbestellung durch Webasto ist ein Angebot an den Lieferanten zum Abschluss eines Werkzeugvertrags. Vor der Annahme durch den Lieferanten kann eine Werkzeugbestellung jederzeit und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten durch Webasto widerrufen werden. Eine Werkzeugbestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Werkzeugbestellung erklärt. Bezugnahmen in Werkzeugbestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstandes und nur insoweit, als die Werkzeugbestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht.
- 2.3 Die Werkzeugbestellung und die Webasto AGB Werkzeuge gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Werkzeugbestellung schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Werkzeugbestellung sind.
- 2.4 Bestellt Webasto beim Lieferanten die Herstellung eines Werkzeugs, so hat der Lieferant Webasto mit der Annahme der Werkzeugbestellung einen Terminplan für die Werkzeugherstellung vorzulegen. Soweit der Terminplan nicht den mit dem Lieferanten vereinbarten terminlichen Anforderungen genügt, kann Webasto im erforderlichen Umfang Einblick in die der Terminplanung des Lieferanten zu Grunde liegenden Unterlagen verlangen.
- 2.5 Der Lieferant entwirft und konstruiert das Werkzeug in Übereinstimmung mit den Spezifikationen (insbesondere technische Angaben, Konstruktionszeichnungen und/oder CAD Modelle des Werkzeuges oder Einzelteile hiervon). Der Lieferant wird Webasto unverzüglich schriftlich informieren, wenn nach seiner Ansicht die Spezifikation unrichtig, unvollständig oder sonst fehlerhaft ist. Änderungen der Spezifikation durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Webasto. Vor Beginn der maschinellen Anfertigung sind sämtliche Konstruktionsunterlagen Webasto zur Information vorzulegen. Eine Verpflichtung von Webasto, die Konstruktionsunterlagen auf Fehler oder Umsetzbarkeit hin zu untersuchen, besteht nicht.

- 2.6 Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant Webasto darüber hinaus in Abständen von jeweils zwei (2) Wochen eine Werkzeugfortschrittskontrolle als Soll/Ist Vergleich sowie auf Verlangen und zum vereinbarten Zeitpunkt eine Werkzeugzeichnung vorlegen. Webasto behält sich das Recht vor, zu normalen Geschäftszeiten und ohne vorherige Ankündigung den Fertigungsstand oder während der Überlassung nach Ziffer 4. dieser Bedingungen den Zustand des Werkzeuges im Betriebe des Lieferanten zu überprüfen.
- 2.7 Nach Fertigstellung des Werkzeugs hat der Lieferant Webasto Erstmuster sowie ein vollständig ausgefülltes Werkzeugdatenblatt (inkl. Foto in offenem Zustand) vorzulegen.
- 2.8 Konstruktion, Qualität und Ausführung des Werkzeugs sind auf die vereinbarten technischen Spezifikationen, Funktionen, Leistungswerte, Zeichnungsanforderungen auszurichten. Das Werkzeug muss zur Herstellung der von Webasto vorgegebenen Produkte in der von Webasto vorgegebenen Qualität geeignet sein, und insbesondere dem jeweils aktuellen Industriestandart entsprechende Anschlüsse und sonstige Verbindungsstellen enthalten, um das Werkzeug in der in der Industrie üblichen Art und Weise einsetzen zu können. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die Werkzeugherstellung nach dem neuesten Stand der Technik und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften und Gesetze fachmännisch, qualitativ einwandfrei und zeitgerecht erfolgt. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Konstruktion des Werkzeugs beinhaltet auch die dazugehörige Dokumentation (Alle Zeichnungen, Beschreibungen und andere Dokumentationen, einschließlich CAD-Modelle und Quellcodes, des Werkzeugs). Soweit nicht anders vereinbart, muss die Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache des Landes vorliegen, in dem die beauftragendes Webasto Gesellschaft ihren Sitz hat.
- 2.9 Durch die Zustimmung von Webasto zu den Webasto übermittelten Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen werden die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten für die Werkzeuge nicht berührt.
- 2.10 Bei nach Bestellung des Werkzeuges von Webasto gewünschten technischen Änderungen bzw. Erweiterungen, die Preisänderungen oder eine Terminverschiebung bedingen, hat der Lieferant Webasto vor Beginn der Änderungsarbeiten ein schriftliches Angebot mit den Termin- und Kostenkonsequenzen einzureichen. Mündliche Absprachen nach Auftragserteilung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für Mehrkosten oder Terminverschiebungen, die von Webasto nicht schriftlich anerkannt wurden, haftet der Lieferant.
- 2.11 Sollte Webasto vor Fertigstellung des Werkzeugs bestimmen, dass die weitere Arbeit daran einzustellen ist, wird Webasto die bis dahin nachweislich entstandenen Kosten übernehmen. Der Lieferant ist zwar berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der Lieferant muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Einstellung der weiteren Arbeit zur Fertigstellung des Werkzeugs erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Webasto behält sich ausdrücklich vor, den Kostennachweis an Ort und Stelle zu prüfen.
- 2.12 Der Lieferant ist erst dann zur Serienproduktion von Teilen berechtigt, wenn der Freigabeprozess von Webasto erfolgreich durchlaufen wurde und die Freigabe der vorgelegten Erstmuster zur Serienfertigung durch Webasto erfolgt ist. Der Lieferant wird die erforderliche Anzahl an Erstmustern der Teile unter den Bedingungen der Serienproduktion herstellen und diese gemäß der Werkzeugbestellung oder einer separaten Erstmusterbestellung mit dem entsprechenden Erstmusterprüfbericht Webasto vorlegen. Die Freigabe des Werkzeuges stellt keine Annahme von Teilen, die mit dem Werkzeug hergestellt werden, als fehlerfrei dar. Die Freigabe von Erstmustern der Teile stellt nur insoweit eine Freigabe des Werkzeuges dar, als diese unter den Bedingungen der Serienproduktion hergestellt wurden und andere Freigabeerfordernisse erfüllt sind. Sollte das Werkzeug oder die vorgelegten Erstmuster und Erstmusterprüfberichte von Webasto nicht zur Serienfertigung freigegeben werden, so trägt der Lieferant jeglichen daraus entstehenden Mehraufwand, außer Webasto ist für die Nichterteilung der Freigabe verantwortlich.

3. Untertieranten

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Webasto, einen Untertieranten mit der Werkzeugherstellung oder Teilen hiervon zu beauftragen. Vor Erteilung einer Zustimmung sind – soweit gesetzlich zulässig – vom Lieferanten alle von Webasto gewünschten Informationen über den Untertieranten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, Webasto das Recht zu verschaffen, den Betrieb des Untertieranten zu überprüfen. Falls eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird, so hat der Lieferant den Untertieranten oder – falls relevant – sonstige Dritte analog den Vorschriften dieser Werkzeugbedingungen zu verpflichten. In jedem Fall lässt die Beauftragung Dritter die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber Webasto unberührt.

4. Eigentum, Kennzeichnung, Instandhaltung, Instandsetzung

- 4.1 Das Eigentum des von Webasto beauftragten bzw. bestellten Werkzeuges oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien inkl. der dazu gehörigen Dokumentation und etwaiger Anwartschaftsrechte auf Webasto über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung des Werkzeuges über, die Verpflichtung von Webasto zur Bezahlung entsprechend dem jeweiligen Fertigungsstand bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder des Werkzeugs dar.
- 4.2 Webasto überlässt dem Lieferanten das Werkzeug sowie die dazugehörige Dokumentation unentgeltlich zur Fertigung von Liefergegenständen und zwar solange, bis Webasto die Herausgabe desselben nach Ziffer 6. die-

ses Vertrages verlangt (Besitzmittlungsverhältnis). Der Lieferant hat das Werkzeug spätestens mit Fertigstellung als Eigentum von Webasto gut sichtbar zu kennzeichnen. Die von Webasto beigestellten bzw. die für Webasto hergestellten Werkzeuge sind vom Lieferanten gut sichtbar und dauerhaft mit den dafür vorgesehenen Webasto-Werkzeugschildern zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Werkzeuge im teilgefertigten Zustand. Auf Anforderung von Webasto hat der Lieferant zusätzlich die von Webasto in der Werkzeugbestellung vorgegebene(n) Werkzeugnummer(n) zu vermerken bzw. Fotos zum Nachweis der Kennzeichnung vorzulegen.

4.3 Der Lieferant ist für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge während ihres Einsatzes bei der vom Lieferant vertraglich übernommenen Belieferung von Webasto verantwortlich und hat die ständige fehlerfreie Funktionsbereitschaft der Werkzeuge zwecks mangelfreier Lieferung an Webasto durch laufende Wartung und Instandsetzung auf eigene Kosten sicher zu stellen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet,

- a) das überlassene Werkzeug kostenlos zu verwahren, ordnungsgemäß unterzubringen, mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln, gegen Zerstörung, Beschädigung und Umwelteinflüsse zu sichern und es industriüblich gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) zu Gunsten des Bestellers zu versichern. Diese Versicherung ist Webasto auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag an Webasto ab, Webasto nimmt diese Abtretung an.
- b) die mangelfreie Funktions- und Einsatzbereitschaft des Werkzeuges zwecks Lieferung an Webasto sicherzustellen sowie alle Instandsetzungen und Instandhaltungen, Werkzeugreparaturen und gegebenenfalls Werkzeugerneuerungen sowie die Beseitigung von sonstigen Mängeln und Schäden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, soweit diese notwendig sind, um Teile in der von Webasto vorgegebenen Qualität und Menge fertigen zu können. Werkzeugerneuerungen sind rechtzeitig durch den Lieferanten schriftlich anzukündigen und bedürfen immer und jederzeit der Vorstellung und Freigabe von neuen Erstmustern durch Webasto. Für den Fall, dass der Lieferant, egal aus welchen Gründen, nicht in der Lage ist die Einsatzbereitschaft des Werkzeuges rechtzeitig sicherzustellen, ist Webasto berechtigt, die erforderlichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ersatzarbeiten am Werkzeug selbst durchzuführen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Der Lieferant wird das entsprechende Werkzeug in diesem Fall auf Verlangen zur Abholung durch Webasto oder einen von Webasto benannten Dritten bereitstellen. Die durch Transport und erforderliche Arbeiten entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- c) einen vollständigen und lückenlosen Werkzeuglebenslauf zu führen. Dieser beinhaltet insbesondere die Aufzeichnung zu durchgeführten Änderungen, Wartungen, Reparaturen und mit dem Werkzeug gefertigten Stückzahlen.
- d) die Werkzeuge und Dokumentation für einen von Webasto festgelegten Zeitraum, jedoch minimal fünfzehn (15) Jahre nach Serienauslauf des Kunden, kostenfrei aufzubewahren, sofern Webasto diese nicht vorab herausverlangt. Eine anschließende Verschrottung der Werkzeuge ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Webasto durchzuführen.
- e) Webasto unverzüglich zu informieren, falls Planmengen von Webasto oder die von Webasto oder von einem berechtigten Dritten in Lieferabrufen angegebene Mengen mehr als 80 % dieser Mengen erreichen.

4.4 Soweit bei den Werkzeugen Urheberrechte des Lieferanten bei der Konstruktion, Herstellung und/oder Verwendung entstanden sind, räumt der Lieferant Webasto ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches, übertragbares und zeitlich, räumlich sowie sachlich unbeschränktes Recht ein, die Werkzeuge für Zwecke von Webasto zu nutzen. Der Lieferant sichert zudem zu, dass ihm darüber hinaus keinerlei geistige oder gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen sowie an der Dokumentation bekannt sind, welche Webasto davon abhalten könnten, die Werkzeuge frei zu nutzen. Sollten derartige Rechte des Lieferanten existieren, räumt der Lieferant Webasto hiermit kostenlos das nicht-ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzungsrecht für die Benutzung des Werkzeuges und der dazugehörigen Dokumentation zur Herstellung von Liefergegenständen ein.

5. Nutzung der Werkzeuge

- 5.1 Die unentgeltliche Überlassung der Werkzeuge durch Webasto an den Lieferanten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Produktion von Liefergegenständen, Teilen davon und/oder Ersatzteilen für Webasto oder von einem durch ihn zuvor schriftlich benannten Dritten. Die Werkzeuge dürfen für anderweitige Zwecke nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Webasto verwendet werden.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Produktion und/oder die Produktionsstätte zur Herstellung des Werkzeuges oder Teilen davon sowie das Werkzeug selbst nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Webasto an einen anderen Ort zu verlagern. Gleiches gilt, falls sich die Werkzeuge bei einem Unterlieferanten befinden oder dort hergestellt werden.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung einer jeweiligen Werkzeugbestellung, das Werkzeug nicht nachzubauen oder nachbauen zu lassen oder ein ähnliches Werkzeug zu bauen oder bauen zu lassen, soweit damit Produkte hergestellt werden können, die mit den Liefergegenständen in einem Konkurrenzverhältnis stehen und somit geeignet sind, Webasto im Verhältnis zu dem jeweiligen Endkunden, an den die Liefergegenstände geliefert oder in deren Produkte die Liefergegenstände eingebaut werden, zu benachteiligen oder zu beeinträchtigen.
- 5.4 Im Falle der schuldhaften Verletzung der Pflichten zur Nutzung gem. Ziffern 5.1 bis 5.3 durch den Lieferanten ist We-

Webasto berechtigt, für jeden angefangenen Wochentag der pflichtwidrigen Nutzung nach Ablauf einer durch Webasto gesetzten angemessenen Frist zur Einstellung der pflichtwidrigen Nutzung eine Vertragsstrafe von 0,5 %, jedoch insgesamt höchstens 10 % des Werkzeugwertes, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten gem. der Ziffer 5.1 ist der Lieferant zudem verpflichtet, Webasto über die Menge und die gewerblichen Abnehmer der parallelgelieferten Liefergegenstände bzw. Teile auf Anfrage von Webasto unverzüglich Auskunft zu erteilen. Webasto ist berechtigt, die erteilte Auskunft auf Kosten des Lieferanten durch einen von Webasto beauftragenden Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Entsprechende Auskünfte hat der Lieferant ebenfalls bei Verstößen gegen die Pflichten gem. der Ziffern 5.2 und 5.3 zu erteilen.

6. Werkzeugherausgabe

- 6.1 Webasto ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller Werkzeuge, der zugehörigen Dokumentation, Werkzeuglebenslauf und aller bestehenden Einzel- und/oder Ersatzteile für das Werkzeug zu verlangen. Ordnet Webasto die Herausgabe der Werkzeuge oder die Überstellung derselben an einen anderen Ort oder zu einem Dritten an, ist der Lieferant verpflichtet, diese Anordnung unverzüglich und auf erste Aufforderung hin durchzuführen. Er hat Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen erforderlichen Kosten für Transport, Fracht und Verpackung. Der Lieferant hat an den entsprechenden Werkzeugen und Dokumentationen kein Zurückbehaltungsrecht, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.
- 6.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Herausgabe gem. Ziffer 6.1 durch den Lieferanten ist Webasto berechtigt, für jeden angefangenen Wochentag der Verzögerung nach Ablauf einer durch Webasto gesetzten angemessenen Frist zur Herausgabe eine Vertragsstrafe von 0,5 %, jedoch insgesamt höchstens 10% des Werkzeugwertes, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

7. Werkzeuglisten

Der Lieferant hat eine Werkzeugliste ab Fertigstellung des Werkzeugs anzulegen und fortlaufend zu führen. Die Liste beinhaltet sämtliche Werkzeuge/Werkzeugsätze (mit Werkzeugnummern sofern vereinbart) mit denen für Webasto Liefergegenstände gefertigt werden. Bei den einzelnen Werkzeugpositionen ist die Ident-Nummer des jeweiligen Liefergegenstands aufzuführen, das mit dem Werkzeug/Werkzeugsatz gefertigt wird. Diese Werkzeugliste ist Webasto auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

8. Zahlung

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung von bestellten Werkzeugen nach Erhalt der in der Werkzeugbestellung genannten Anzahl von mit diesem Werkzeug gefertigten Erstmustern und schriftlicher Freigabe des Erstmusterprüfberichts durch Webasto (Abnahme).
- 8.2 Die Parteien können vereinbaren, dass die Kosten eines herzustellenden Werkzeugs auf eine definierte Stückzahl von Liefergegenständen („**Serienteilen**“) umgelegt und über den Serienpreis bezahlt werden („**Teileamortisation**“). Die vereinbarten Werkzeugkosten und die definierte Stückzahl von Serienteilen werden in diesem Fall gesondert in der Bestellung ausgewiesen. Die Parteien vereinbaren in der Bestellung weiterhin einzelne Fertigungsschritte und Termine („**Meilensteine**“) für die Herstellung teileamortisierter Werkzeuge und ordnen jedem Meilenstein die entsprechend anteiligen Werkzeugkosten zu. Webasto erhält das Recht, Zahlungen auf das fertig gestellte Werkzeug vor Ablauf des Teileamortisationszeitraums vorzunehmen. Soweit der aus der Teileamortisation errechnete Gesamtbetrag der auf eine bestimmte Stückzahl von Liefergegenständen bezogen ist („**Teileamortisationsbetrag**“), erreicht ist, entfällt die Vereinbarung zur Zahlung im Wege der Teileamortisation.
- 8.3 Webasto erhält darüber hinaus das Recht, auf ein teilgefertigtes Werkzeug während der Werkzeuffertigung zu zahlen. In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Werkzeugkosten um den Wertanteil der nicht erreichten Meilensteine.
- 8.4 Auf Aufforderung hat der Lieferant eine genaue Aufschlüsselung der Werkzeugkosten, welche die Grundlage für die zu verrechnenden Werkzeugkosten gemäß der jeweiligen Werkzeugbestellung bilden, mit den einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen Webasto zur Überprüfung vorzulegen. Sollte Webasto hierbei feststellen, dass die tatsächlichen Kosten geringer waren als die dem Werkzeugvertrag zugrunde gelegten Kosten, so ist Webasto die Differenz gutzuschreiben.

9. Termine

- 9.1 Die in der Werkzeugbestellung genannten Termine und Daten sind verbindlich. Bei Verzug hat der Lieferant Webasto für alle hieraus entstehenden Kosten zu entschädigen.
- 9.2 Webasto ist berechtigt, bei einem vom Lieferanten verschuldeten, verspäteten Liefer- oder Erstmustertermin eine Vertragsstrafe von 0.5 % des Werkzeugwertes für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung, jedoch insgesamt höchstens 10 % des Werkzeugwertes, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen. Das Recht, eine Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass bei der verspäteten Lieferung der Erstmuster die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

9.3 Sollte der Liefertermin aus Gründen, die von Webasto zu verantworten sind, verzögert werden, so ist der Lieferant berechtigt, die entsprechende Anzahl an Tagen zu dem Liefertermin hinzuzuzählen. Die Vertragsstrafe beginnt dann erst mit Ablauf des neu errechneten Kalendertages. Diese Verlängerung ist nur dann erlaubt, wenn der Lieferant die Inanspruchnahme des Verlängerungsrechts unverzüglich nach Bekanntwerden der von Webasto verursachten Verzögerung schriftlich mitteilt.

10. Mängel

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass das Werkzeug und die Dokumentation a) gem. den Spezifikation hergestellt wurden und der Spezifikation entspricht, b) auf dem neuesten Stand der Technik sind, c) allen einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und anderen Bestimmungen entsprechen, d) frei von Fehlern und von marktüblicher, mindestens jedoch von vereinbarter bzw. ausreichender Qualität sind und sich für die zwischen den Parteien vereinbarten Verwendung eignen sowie e) geeignet sind, fehlerfreie Teile gemäß der Spezifikation und technischen Dokumentation herzustellen. Werkzeuge, bei denen festgestellt wird, dass sie einer der vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, gelten als „**Mangelhafte Werkzeuge**“.

10.2 Mangelhafte Werkzeuge hat der Lieferant in der von Webasto angemessen gesetzten Frist nachzuarbeiten. Falls die Nacharbeit innerhalb der Frist nicht erfolgreich ist oder eine Nacharbeit durch den Lieferanten nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, ist Webasto berechtigt, nach eigenem Ermessen die Reparatur selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten auszuführen oder den Werkzeugvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten.

10.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Freigabe der Erstmuster zur Serienfertigung, soweit in der jeweiligen Werkzeugbestellung keine andere Frist vereinbart ist.

10.4 Neben den Rechten gem. Ziffer 10.2 haftet der Lieferant gegenüber Webasto insbesondere für alle Schäden und Kosten, die Webasto aus und im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Werkzeug entstanden sind, insbesondere Kosten zur Analyse der zum Zwecke der Nacherfüllung angefallenen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten) sowie Materialkosten und Kosten zur Vermeidung von Schäden verlangen.

10.5 Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

11. Haftung

11.1 Bis zur Herausgabe des Werkzeuges an Webasto haftet der Lieferant unbeschränkt für alle Mängel, Beschädigungen, Veränderungen oder Verschlechterungen, ganz oder teilweisen Untergang des Werkzeuges und/oder der eingeschränkten Nutzbarkeit des Werkzeuges durch Rechte Dritter sowie alle Schäden an dem Werkzeug.

11.2 Dem Lieferant ist nicht bekannt, dass Webasto durch das Eigentum oder durch die Nutzung der Werkzeuge und der Dokumentation gegen Rechte Dritter verstößt. Bei entsprechenden Verstößen hat der Lieferant Webasto im gesetzlich erlaubten Rahmen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.3 Der Lieferant muss zudem sicher stellen, dass durch die Werkzeuge keine Personen- und/oder Sachschäden verursacht werden. Der Lieferant stellt Webasto von derartigen Schadensersatzansprüchen frei.

11.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von Webasto, insbesondere aus Produkthaftung, unerlaubter Handlung und/oder Geschäftsführung ohne Auftrag, bleiben von den Bestimmungen der Ziffer 11. unberührt.

12. Funktionsgarantie

12.1 Hat der Lieferant die Werkzeuge aufgrund einer Werkzeugbestellung von Webasto zum Zweck der Herstellung von Liefergegenständen für Webasto hergestellt, übernimmt er die Garantie für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge während ihres Einsatzes. Dies gilt insbesondere für eine vereinbarte Mindestausbringungsmenge. Soweit mit einem Werkzeug die vereinbarte Ausbringungsmenge nicht gefertigt werden kann, insbesondere aufgrund von Werkzeugbruch oder starkem Verschleiß, ist der Lieferant verpflichtet auf eigene Kosten ein Ersatzwerkzeug anzufertigen. Hinsichtlich des Eigentums an dem Ersatzwerkzeug gelten die Regelungen unter Ziffer 4.

12.2 Wurden die von Webasto dem Lieferanten überlassenen Werkzeuge nicht vom Lieferanten oder in seinem Auftrag hergestellt, sondern von Webasto und/oder dessen Kunden, so hat der Lieferant bei Übernahme der Werkzeuge diese auf ihre Eignung für die vertraglich vereinbarte Belieferung von Webasto zu überprüfen und Webasto ggf. ein schriftliches Angebot über die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen zu unterbreiten. Mit der Durchführung der von Webasto an ihn beauftragten Instandsetzungsmaßnahmen übernimmt der Lieferant die Garantie für die Funktionsfähigkeit der Werkzeuge gem. den Bestimmungen in Ziffer 12.1. Unabhängig davon gelten die übrigen Bestimmungen dieser Webasto AGB Werkzeuge entsprechend, insbesondere auch für überlassene Werkzeuge von Kunden von Webasto.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kommerziellen und technischen Unterlagen, Informationen und/oder Daten von Webasto, die ihm im Rahmen einer Werkzeugbestellung zugänglich werden, als Geschäftsgeheimnis und vertraulich zu behandeln und insbesondere Modelle, Schablonen, Matrizen, Muster, Messinstrumente,

Vorrichtungen, Formen und damit verbundene Software, z.B. CAD, Spezifikationen, insbesondere Zeichnungen, vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten und ähnliche Gegenstände nicht zu veröffentlichen oder unbefugten Dritten anderweitig bekanntzugeben und nicht für einen anderen Zweck als zur Herstellung des Werkzeuges oder von Liefergegenständen für Webasto zu verwenden. Unterlieferanten, Bevollmächtigte und Mitarbeiter sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

14. Vertragsbeendigung

14.1 Webasto ist berechtigt, die jeweilige Werkzeugbestellung neben anderweitigen gesetzlichen Kündigungsrechten jederzeit und fristlos vollständig oder teilweise schriftlich zu kündigen,

- a) solange das Werkzeug noch nicht fertig gestellt ist. In diesem Fall hat Webasto dem Lieferanten die bis zur Kündigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus der Werkzeugbestellung resultierenden notwendigen Ausgaben bis maximal zur Höhe der vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu.
- b) wenn der Lieferant vertragsbrüchig wird und solchen Vertragsbruch nicht innerhalb von zehn (10) Tagen behebt oder der Lieferant unmittelbar aufeinander folgend, erhebliche Terminüberschreitungen verursacht,
- c) wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag (durch den Lieferanten oder durch einen Dritten, soweit kein rechtsmissbräuchlicher Antrag vorliegt) gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
- d) wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Lieferanten oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde,
- e) wenn eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Anteile am Unternehmen des Lieferanten vollzogen wird, aufgrund derer von Webasto eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann,
- f) wenn der Kunde von Webasto den Liefervertrag/das Projekt, für das das Werkzeug benötigt war, ganz oder teilweise beendet oder derart ändert, dass das Werkzeug nicht mehr benötigt wird, sowie
- g) wenn sich die Vermögenslage des Lieferanten wesentlich verschlechtert und dadurch die Stabilität der Belieferung gefährdet ist oder der Lieferant die Zahlungen einstellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, Webasto über den Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

14.2 Der Lieferant wird bei Kündigung nach Aufforderungen durch Webasto das gesamte Eigentum von Webasto, einschließlich Werkzeuge und Dokumentationen an Webasto zurückgeben, Ziffer 6. findet entsprechende Anwendung.

14.3 Sofern im Rahmen der Werkzeugbestellung seitens des Lieferanten für Webasto Leistungen erbracht wurden, die bei Kündigung noch nicht Eigentum von Webasto sind, hat Webasto das Recht diese zu erwerben. Der Preis richtet sich entsprechend der jeweiligen Werkzeugbestellung nach dem Grad der Fertigstellung. Bereits im Rahmen der Werkzeugbestellung entrichtete Beträge werden hierbei verrechnet. Diese Grundsätze hinsichtlich der Vergütung der Leistungen des Lieferanten gelten entsprechend für den Fall, dass Webasto schon vor Kündigung Eigentümer der Leistungen ist.

14.4 Sofern, insbesondere im Rahmen der Ziffer 4. dieses Werkzeugvertrages, Webasto Nutzungsrechte an Rechten gewährt werden, bleiben diese Nutzungsrechte unabhängig von einer erfolgten Kündigung auch danach zu Gunsten von Webasto vollumfänglich bestehen.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Werkzeugbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Werkzeugbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

15.2 Soweit diese Webasto AGB Werkzeuge keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Webasto AGB. Im Fall eines Widerspruchs dieser beiden Regelwerke gehen diese Webasto AGB Werkzeuge als speziellere Regelung den Webasto AGB vor.